

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0067-I/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2330

IHR ZEICHEN • BKA-920.196/0003-III/1/2011

Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Auslandzulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das Väter-Karenzgesetz geändert werden sowie das Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2011)
Entwurf - Begutachtung
Stellungnahme**

Zu dem mit Schreiben vom 25. Oktober 2011, GZ BKA-920.196/0003-III/1/2011, übermittelten Gesetzesentwurf gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes folgende Stellungnahme ab:

I. Zu Art. 1 (Änderung des BDG 1979):**Zu Z 5 (§ 14):**

Nach der derzeitigen Rechtslage erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit durch einen rechtsgestaltenden Bescheid, wenn die Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit beim betroffenen Beamten vorliegen.

Nunmehr soll nach dem vorliegenden Entwurf mittels Bescheid lediglich festgestellt werden, dass der Beamte dienstunfähig ist. Nach Ablauf des 3. Kalendermonats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides wird der Beamte ex lege in den Ruhestand versetzt.

In der Öffentlichkeit wird diese Vorgehensweise nicht verstanden werden, da der Beamte, obwohl seine Dienstunfähigkeit feststeht, noch mindestens 3 Monate Aktivbezüge erhalten soll, ohne hierfür arbeiten zu müssen, da er ja wegen Dienstunfähigkeit nicht arbeiten kann. Die Öffentlichkeit wird dies als neues Privileg für die Beamten sehen.

Wenn das rechtspolitische Ziel verfolgt werden sollte, einem Beamten, der auf einem bestimmten Arbeitsplatz dienstunfähig ist (*die Dienstunfähigkeit wird nach der geltenden und offensichtlich nicht zu ändern beabsichtigten Rechtslage an den konkreten Anforderungen des Arbeitsplatzes gemessen*), vor seiner Versetzung in den Ruhestand einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, für den seine Dienstfähigkeit gegeben wäre (*was übrigens in einem eigenen Verfahren festzustellen sein wird*), so könnte man dies bereits im Ruhestandsversetzungsverfahren nach der derzeitigen Rechtslage mitberücksichtigen.

Insgesamt wird die vorgesehene Neuregelung vom Präsidium des Bundeskanzleramtes abgelehnt, da sie nicht dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsökonomie entspricht, sondern nur eine weitere Verkomplizierung des Dienstrechts für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten darstellt.

Abgesehen davon bedarf § 14 Abs. 4 einer legislativen Überarbeitung, da hier Begrifflichkeiten verwendet werden, die im BDG 1979 gesetzlich definiert sind.

So liegt gemäß § 39 Abs. 1 eine Dienstzuteilung vor, wenn der Beamte vorübergehend **einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung** zugewiesen wird. Offensichtlich ist bei der Regelung im § 14 Abs. 4 aber mitbedacht, dass der betroffene dienstunfähige Beamte einen Arbeitsplatz auch innerhalb seiner Dienststelle erhalten kann.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass eine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz nach der Systematik des BDG 1979 (§§ 38 und 40) **bescheidmäßig zu erfolgen hat** und entweder mit einer Änderung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes oder mit einer Änderung der Dienststelle verbunden ist.

Der 2. und 3. Satz des § 14 Abs. 4 hätten daher richtigerweise, dem System des BDG 1979 entsprechend, zu lauten:

„Die Ruhestandsversetzung tritt nicht ein, wenn der Beamtin oder den Beamten mit ihrer oder seiner Zustimmung für die Dauer von 12 Monaten ein Arbeitsplatz zugewiesen wird, dessen Anforderungen sie oder er zu erfüllen im Stande ist. Erfolgt nach Ablauf dieses Zeitraumes keine dauernde Zuweisung auf diesen

Arbeitsplatz, gilt die Beamtin oder der Beamte mit Ablauf des Monats des Endens der Zuweisung als in den Ruhestand versetzt.“

Zu Z 16 (§ 53a):

Es wird vorgeschlagen, im 1. Satz die Wortfolge „als Reaktion auf eine solche Meldung“ durch die Wortfolge „auf Grund einer solchen Meldung“ zu ersetzen. Im letzten Satz könnte die Wortfolge „des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“ durch die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ ersetzt werden.

Zu Z 44 (§ 128a):

Durch die Veröffentlichung selbst anonymisierter Disziplinarerkenntnisse können Umstände der Öffentlichkeit zugänglich werden, die aus Gründen der Amtsverschwiegenheit jedoch nicht allgemein bekannt werden sollten.

Nach Auffassung des Präsidiums des Bundeskanzleramtes sollten daher die Disziplinarbehörden die Möglichkeit haben, eine Veröffentlichung im RIS bescheidmäßig auszuschließen. Es wird daher vorgeschlagen, den § 128a durch folgenden Abs. 2 zu ergänzen:

„(2) Der Inhalt einer rechtskräftigen Entscheidung darf nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung im Spruch der Entscheidung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit ausgeschlossen wurde. Ein solcher Ausschluss ist nur zulässig, wenn selbst in der anonymisierten Entscheidung Tatsachen der Öffentlichkeit bekannt werden könnten, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen und im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegt.“

Zu Z 48 (§ 136b Abs. 5):

Diese Regelung wird vom Präsidium des Bundeskanzleramtes strikte abgelehnt, da sie der Systematik des BDG 1979 und dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsgebot widerspricht. Weiters wird bei dieser Regelung das System des BDG 1979 offensichtlich nicht verstanden, dass jeder Beamter **nur einen Arbeitsplatz** haben kann.

Dies ergibt sich schon aus § 36 Abs. 2 BDG 1979, wonach auf einen Arbeitsplatz Aufgaben vorzusehen sind, die eine volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. In diesem Zusammenhang wird auf die ständige Judikatur des VwGH verwiesen (z.B. VwGH vom 16.9.2009, ZI. 2008/09/0245), wonach dienstliche

Aufgaben **alle mit dem Arbeitsplatz des Beamten verbundenen Aufgaben sind**. Diese Definition des Arbeitsplatzes schließt jedoch nicht aus, dass auf einem Arbeitsplatz mehrere Funktionen wahrzunehmen sind.

Nach den Bewertungsgrundsätzen von Arbeitsplätzen im § 137 Abs. 1 sind Arbeitsplätze unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen **einer** Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder **einer** Funktionsgruppe zuzuordnen.

Diesem Grundsatz steht diametral die vorgesehene Regelung im § 136b Abs. 5 entgegen, wonach ein Antragsteller auf Aufnahme in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Bundesministeriengesetz mit mehreren Funktionen auf jene Planstelle zu ernennen ist, die der Zuordnung der höchsten Funktion entspricht.

Diese Regelung schafft in gleichheitswidriger Weise einen neuen Typus eines Arbeitsplatzes, wonach einzelne Bereiche des Arbeitsplatzes gesondert Funktionsgruppen zugewiesen werden. Entweder ist diese Regelung in Unkenntnis der Grundsätze des BDG 1979 erfolgt oder vor dem Hintergrund einer gleichheitswidrigen Sonderbehandlung einer bestimmten Person.

Weiters widerspricht es gleichheitswidrig dem Grundsatz, dass ein Arbeitsplatz einer höheren Funktionsgruppe zuzuordnen ist, wenn mehr als die Hälfte der Aufgaben dieser höheren Gruppe zuzuordnen ist. Nach der vorgesehenen Regelung hat jedoch die Ernennung in die höhere Funktionsgruppe zu erfolgen, ungeachtet welchen Anteil diese höherwertige Tätigkeit am gesamten Arbeitsplatz hat.

Abgesehen davon ist das Privileg des Anspruches der Aufnahme in das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis im Gegensatz zu allen anderen Bediensteten, die die Altersgrenze des 40. Lebensjahres oder die Dauer von 5 Jahren im Bundesdienst (§ 136a Abs. 1 BDG 1979) überschritten haben, nur dadurch gerechtfertigt, dass der Antragsteller eine besonders schützenswerte Funktion übertragen bekommen hat. Um dieses Privileg gegenüber allen übrigen Beamten im Bundesdienst sachlich rechtfertigen zu können, ist es aus Gleichheitsgründen daher notwendig, das öffentlich rechtliche Dienstverhältnis wieder enden zu lassen, wenn der betroffene Beamte die besonders schützenswerte Funktion nicht mehr inne hat. Auch aus dieser Sicht müsste die Bestimmung massiv überarbeitet werden.

Letztlich ist noch darauf hinzuweisen, dass Ernennungen der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppen 7 bis 9 gemäß § 141 Abs. 1 BDG 1979 auf 5 Jahre zu erfolgen haben. Wenn man schon eine Sonderregelung für diese Beamten schafft, dann sollte im Gesetz klar sein, dass eine Ernennung nur mehr auf die restliche Funktionsdauer seiner Betrauung erfolgen darf. Ansonsten erhält diese Beamtengruppe ein weiteres gleichheitswidriges Sonderrecht, dass sie selbst ihre Funktionsperiode um 5 Jahre verlängern, wenn sie am letzten Tag der Ausübung der Funktion als Vertragsbedienstete die weitere Ernennung auf 5 Jahre und damit praktisch die Betrauung erwirken können.

In Zeiten des Abbaus von Privilegien sind derartige Sonderregelungen abzulehnen und unverständlich.

II. Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):


Es wird vorgeschlagen, eine EU-rechtskonforme Klarstellung zu § 12 Abs. 2 Z 4 lit. g. vorzunehmen, da in der Praxis diese Bestimmung unterschiedlich interpretiert wird. Im Hinblick auf das Erkenntnis des EUGH zur Vollarrechnung von Zeiten bei ausländischen Staaten bei der Berechnung des Vorrückungstichtages sollte klargestellt werden, dass unter dieser Bestimmung auch Dienstzeiten zu den ausgliederten Universitäten fallen.

III. Zu Art. 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes):

In der Vollzugsbestimmung § 208 alt, § 213 neu ist eine Ergänzung aufzunehmen, dass für die Vollziehung der Bestimmungen für die Richter des Asylgerichtshofes der Bundeskanzler zuständig ist.

8. November 2011
Für den Bundeskanzler:
SCHITTEGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	lv7II9c24pfSYBBXWwD7VAQEla8Z8yrsL3XjZQJvwN1J2sY77TS0qQN4Qu7MCI5nPg+cyBtjcyDVwSCulzGCjuCcCzGZgghh668cyNoura+rpfjg/YDOwkwsnNK+XMpv7LHhfs9EEVj6BIGWkvaROxx6dMd5+aHkaaYq1zJaBzg=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-08T15:32:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	